

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Unterabteilungsleiter IV D
MDg Dr. Jörg Meißner
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 31. Januar 2025

Per E-Mail: IVD1@bmf.bund.de

Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen und des Merkblatts zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen aufgrund der BFH-Entscheidung II R 19/21 vom 8. November 2023; Reichweite einer dem Finanzamt nach § 80a AO angezeigten Vertretungsvollmacht

GZ IV D 1 - S 0202/20/10001 :003
DOK IVD1_0202_20_10001_003_19122024OT

Sehr geehrter Herr Dr. Meißner,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2024 und die Möglichkeit zu den Entwürfen der amtlichen Vollmachtsmuster und zum überarbeiteten Merkblatt zur Verwendung der Vollmachtsmuster Stellung zu nehmen.

Der BVL begrüßt die Neufassung der Vollmachtsmuster und insbesondere, dass das Beiblatt künftig kein Bestandteil des amtlichen Vollmachtsmusters gem. § 80a Abs. 1 Satz 1 AO mehr sein soll. Die Neufassung entspricht unserer langjährigen Forderung. Für die Lohnsteuerhilfvereine hat es eine große Bedeutung und stellt eine praxisrelevante Erleichterung dar. Die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilte und nach § 80a AO übermittelte Vollmacht wirkt demnach für alle Besteuerungsverfahren des Vollmachtgebers als sog. General-Vollmacht.

Zu den vorgesehenen Änderungen haben wir folgende Hinweise:

Zeile 15, Vollmachtsmuster

Im neu gefassten Muster fehlt in Zeile 15 das Feld zur Vertretung in Feststellungsverfahren nach § 179 ff. AO. Wir gehen davon aus, dass der Hinweis auf das Feststellungsverfahren versehentlich nicht aufgenommen wurde. Im Anschreiben wird zwar nur auf das BMF-Schreiben vom 1. August 2026 (BStBl I S. 662) Bezug genommen. Für Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine gab es zwischenzeitlich mehrere Änderungen der amtlichen Vollmachtsmuster, die auf der Grundlage von später erlassenen BMF-Schreiben erteilt wurden und auch unverändert weiter gelten. Mit dem BMF-Schreiben vom 11.12.2023 (GZ IV D 1 - S 0202/22/10001 :001) wurde das amtliche Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfvereine um die Vertretungsbefugnis in Feststellungsverfahren nach §§ 179 ff. AO erweitert und das Merkblatt entsprechend angepasst.

Das entsprechende Feld in Zeile 15 ist um das Feststellungsverfahren nach § 179 ff. AO zu ergänzen.

Zeile 42-47, Vollmachtsmuster

Die in Zeile 42-47 unter „Wichtiger Hinweis“ formulierte Bitte der Finanzverwaltung, im Datensatz die Steuernummern aller Verfahren anzugeben, zu denen die Vollmacht automationsgestützt verarbeitet werden soll, halten wir für entbehrlich. Nach unserer Auffassung sollte dieser Hinweis nicht Bestandteil des amtlichen Vollmachtsmusters werden. Der Hinweis gehört in das Merkblatt zur Verwendung der Vollmachtsmuster, das unter II.4. bereits Ausführungen und Erläuterungen für die im Datensatz benannten Steuernummern enthält. Der im Vollmachtsmuster enthaltene Hinweis richtet sich letztlich an den Berater im Lohnsteuerhilfverein und nicht an den Vollmachtgeber. In der Praxis übermitteln die Lohnsteuerhilfvereine regelmäßig die Steuernummer, wenn sie bekannt ist. Für den Vollmachtgeber hat der Hinweis keinen Nutzen.

Merkblatt zur Verwendung der Vollmachtsmuster, Rn. II.4

Unter II.4. im Merkblatt zur Verwendung der Vollmachtsmuster wird deutlich, dass eine erteilte oder nach § 80a AO angezeigte Vollmacht für alle Besteuerungsverfahren des Steuerpflichtigen wirkt. Weiterhin wird auf das Erfordernis der Angabe von (allen) Steuernummern hingewiesen. In der Praxis gibt es Fallkonstellationen, in denen die Steuernummer noch nicht vergeben wurde (z.B. Erstveranlagung) oder die Steuernummern nicht bekannt sind, obwohl sie bereits vergeben wurden. **Ohne Angabe der Steuernummer kann es deshalb dazu kommen, dass eine Bekanntgabe-Vollmacht bei Erlass von Steuerverwaltungsakten nicht berücksichtigt wird.** Dieser Fall kommt in der Praxis sehr häufig vor: Die Übermittlung der Vollmacht erfolgt mit der sogenannten BUFA-Nummer, der Bearbeiter im Finanzamt prüft, ob ein Steuerkonto existiert und stellt die Verknüpfung her. Wird die Vollmacht des Beraters mit

der BUFA-Nummer übermittelt, obwohl bereits eine Steuernummer vorhanden ist, ist dies für den Bearbeiter im Finanzamt oft nicht ersichtlich. In diesen Fällen kommt es dazu, dass eine Bekanntgabe-Vollmacht nicht berücksichtigt und der Steuerverwaltungsakt dem Steuerpflichtigen übersandt wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit halten wir an dieser Stelle einen klarstellenden Hinweis für erforderlich, dass diese Bekanntgabe unmittelbar an den Steuerpflichtigen, entgegen der vorliegenden Bekanntgabe-Vollmacht des Lohnsteuerhilfevereins, unwirksam ist. Der Bekanntgabemangel wird erst geheilt, wenn der Bevollmächtigte den Verwaltungsakt nachweislich durch Weiterleitung erhält.

Liegen im Einzelfall besondere Gründe gegen die Bekanntgabe des Steuerbescheids an den Bevollmächtigten vor, kann der Steuerbescheid unmittelbar dem Steuerpflichtigen selbst bekannt gegeben werden. Derartige Gründe können auch technischer Natur sein (AEAO zu § 122 Nr. 1.7.3 III). Welche technischen Gründe gemeint sind, bedarf einer Klarstellung. Nach unserer Auffassung dürfen die Fälle der Übermittlung von Vollmachten ohne Steuernummer nicht dazu zählen.

Für Fragen und weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Geschäftsführerin

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder – Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner.